

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**Zutagefördern von Grundwasser aus den Tiefbrunnen I-III des Marktes Marktleugast**

Der Markt Marktleugast fördert aus den Tiefbrunnen I-III bei Marktleugast (Fl.-Nrn. 478 und 559/4, Gemarkung Marktleugast, sowie Fl.-Nr. 992/1, Gemarkung Marienweiher, Grundwasser zutage.

Bei dem Zutagefördern von Grundwasser handelt es sich um eine Gewässerbenutzung, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf. Die beschränkte Erlaubnis zur Grundwasserentnahme ist zum 31.12.2023 abgelaufen. Aufgrund der Überarbeitungsbedürftigkeit des Wasserschutzgebietes kommt erneut nur die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach Art. 15 BayWG in Betracht.

Der Markt Marktleugast hat mit Schreiben vom 20.06.2023 eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG in folgendem Umfang beantragt:

- TB I: 10 l/s , 800 m³/Tag, 130.000 m³/Jahr
- TB II: 9,0 l/s, 750 m³/Tag, 150.000 m³/Jahr
- TB III: 4,0 l/s, 345 m³/Tag, 100.000 m³/Jahr
- Insgesamt: 23,0 l/s, 1550 m³/Tag, 220.000 m³/Jahr

Für dieses Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls des Landratsamtes Kulmbach nach Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht notwendig.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

- Durch die Begrenzung der Fördermenge ist sichergestellt, dass die Regenerationsfähigkeit des Grundwasservorkommens und die Qualität des Grundwassers erhalten bleiben. Die Gesamtentnahmemenge ist nach Ergebnissen von Pumpversuchen nachhaltig entnehmbar bzw. vom Grundwasserdargebot gedeckt.
- Durch die schon langjährige Nutzung der Tiefbrunnen konnten bisher keine negativen Auswirkungen festgestellt werden.

Die Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kulmbach, 03.01.2024
Landratsamt Kulmbach

Hempfling
Regierungsdirektor